



Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Ökofonds-Reglement der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau

vom 9. Juni 2010,
revidierte Fassung vom 1. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

Reglement	4
Anhang	10
Glossar	12

Am 10. Juni 2010 trat das Ökofonds-Reglement erstmals in Kraft. Seither haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Im November 2021 hat die Synode den Kirchenrat beauftragt, das Reglement zu überprüfen und zu überarbeiten. Das revidierte Ökofonds-Reglement liegt nun vor, es wurde an der Synode vom 8. November 2023 genehmigt.

Einleitung

Mit der Weiterführung dieses Ökofonds-Reglements setzt die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau ein deutliches Zeichen für die Bewahrung der Schöpfung. Mit der Reduktion von **Treibhausgasemissionen** und dem Umsteigen auf **erneuerbare Energien** setzt sie einen Beitrag, «unser gemeinsames Haus» zu schützen (Papst Franziskus in der Enzyklika Laudato Si 13). Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau will mit der Weiterführung des Ökofonds finanzielle Anreize für die Kirchgemeinden schaffen und so mithelfen, dass die Kirche glaubwürdig ihren Beitrag zu den notwendigen Veränderungen leistet. Dieses Fondsreglement schafft die Grundlagen dazu.

Art. 1

Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau **öffnet** einen Fonds mit dem Zweck, Kirchgemeinden auf dem Weg zur **Treibhausgasneutralität** zu unterstützen. Gefördert werden indirekte und direkte Massnahmen, die dem **Klimaschutz** und der Anpassung an die **Klimaerwärmung** dienen. Generell soll der Energieverbrauch sinken, das Umsteigen auf erneuerbare Energie und die Einführung eines Umweltmanagements (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS) gefördert werden.

Zweck

Art. 2

Die finanziellen Mittel zur **Ökofonds** werden auf Antrag des Kirchenrates von der Synode der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau gesprochen. Wenn der Fonds über keine Mittel verfügt, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

Mittelherkunft

Art. 3

Massnahmen werden gemäss dem **Subsidiaritätsprinzip** unterstützt. Das heisst, es werden diejenigen Massnahmen unterstützt, die durch andere Institutionen (Bund, Kanton, Gemeinde) oder durch die Landeskirche selbst (z. B. Bausubvention Finanzausgleich) nicht oder nur eingeschränkt abgedeckt sind.

Mittelverwendung

Art. 4

- 1 Die Finanzverwaltung der Römisch-Katholischen Landeskirche wird als Fondsverwaltung eingesetzt. Die Fondsverwaltung nimmt eine formelle Prüfung der eingehenden Anträge vor und kann entsprechende, durch den Kirchenrat mandatierete Fachexpert:innen zur inhaltlichen Vorprüfung beziehen.
- 2 Der Fondsfachrat entscheidet über die Vergabe der Gelder.

Organisation

- 3 Der Fondsfachrat besteht aus vier Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Mitglied Kirchenrat, Ressort Finanzen und Liegenschaften (Vorsitz, mit Stichtentscheid)
 - Mitglied Synode
 - Mitglied Verein «oeku Kirche und Umwelt»
 - FachpersonDie Mitglieder des Fondsfachrates werden vom Kirchenrat, das Synodemitglied von der Synode, auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4 Die Fondsverwaltung und die/der beauftragte Fachexpert:in nehmen an den Sitzungen des Fondsfachrates mit beratender Stimme teil.
- 5 Bei Interessenkonflikten gilt die Ausstandspflicht.

Art. 5

Indirekte und direkte Massnahmen

- 1 Indirekte Massnahmen:
Der Fonds unterstützt die Einführung und Weiterführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS).
- 2 Direkte Massnahmen:
Der Fonds unterstützt die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien.

Art. 6

Der Fondsfachrat verwendet folgende Entscheidkriterien zur Vergabe der Fondsmittel:

Kriterien

Kriterien	Indirekte Massnahmen	Direkte Massnahmen
Datum der Gesucheingabe (Behandlung der Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs bei Fondsleitung)	x	x
Vorhandene Fondsmittel (siehe Art. 8 Absatz 3)	x	x
Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) liegt vor.	x	x
Die Themen «Klimaschutz» und « Klimaanpassung » sind Bestandteil des Massnahmenpaketes.	x	
Prüfung und Ausschöpfung von Beiträgen Dritter (Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirche)		x
Nachweis einer erfolgten Energieberatung durch den Kanton resp. den Bund (z. B. Impulsberatung)		x

Voraussetzungen
Antragstellung

Art. 7

- 1 Der Antrag muss vor Beginn der Aktivitäten resp. vor dem Baubeginn bei der Fondsverwaltung eingereicht werden.
- 2 Die Kirchgemeinden ersuchen mit dem offiziellen Antragsformular (siehe Webseite der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau) um finanzielle Unterstützung von indirekten oder direkten Massnahmen.
- 3 Projekte sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision des Reglements beitragsberechtigt.

Verfahrensablauf

Art. 8

- 1 Anträge für indirekte und direkte Massnahmen werden von der Fondsverwaltung formell und von dem/der Fachexpert:in inhaltlich (Vorprüfung) geprüft. Der Fondsfachrat beschliesst über die Zusage oder Ablehnung der Gesuche.
- 2 Die Beschlüsse werden der/dem Antragsstellenden schriftlich kommuniziert und im Falle eines positiven Entscheides eine Beitragszusicherung erteilt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten.
- 3 Wenn nicht genügend Mittel vorhanden sind, werden die Anträge gemäss Datum des Eingangs in einer Warteliste aufgenommen. Diese Anträge müssen bei einer Aufstockung der Fondsmittel zuerst behandelt werden.

Kostenbeiträge

Art. 9

- 1 Die detaillierten Kostenbeiträge werden im Anhang zum Fondsreglement geregelt.
- 2 Die Kostenbeiträge im Anhang können vom Kirchenrat den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Art. 10

- 1 Die Entschädigung von Mitgliedern des Fondsfachrates sowie mandatierten Fachexpert:innen wird aus dem Fondsvermögen gedeckt.
- 2 Der weitere administrative Aufwand für die Fondsverwaltung wird aus der ordentlichen Rechnung der Landeskirche bestritten und belastet das Fondsvermögen nicht.

Verwaltungskosten

Art. 11

Gegen Verfügungen des Fondsfachrates kann beim Kirchenrat innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden (gemäss Art. 49 Organisationsstatut).

Rechtsmittel

Art. 12

Die Berichterstattung erfolgt über den Anhang zur Jahresrechnung.

Berichterstattung

Art. 13

Im Falle, dass der Fondszweck (Art. 1) hinfällig geworden ist oder keine Notwendigkeit für den Ökofonds mehr besteht, kann der Fonds aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Fondskapitals erfolgt durch Synodebeschluss.

Auflösung

Art 14

- 1 Änderungen dieses Reglements erfolgen durch Synodenbeschluss
- 2 Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.

Änderung und
Inkraftsetzung

Anhang zum Ökofonds-Reglement

Art. 1

Indirekte Massnahmen

- 1 Die Einführung eines Umweltmanagementsystems UMS (Grüner Güggel, beziehungsweise ISO 14001 oder EMAS) wird nach erfolgreicher Zertifizierung mit einem einmaligen Beitrag von CHF 4'000 pro Kirchgemeinde vergütet.
- 2 Die Weiterführung eines Umweltmanagementsystems UMS wird nach erfolgreicher Rezertifizierung mit einem Beitrag von CHF 2'000 pro Kirchgemeinde vergütet.
- 3 Dem Antrag sind beigelegt:
 - Kopie des definitiven Umweltberichts (inkl. unterschriebene Gültigkeitserklärung)
 - Kopie des Zertifikats
 - Beschluss der leitenden Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung)

Art. 2

Direkte Massnahmen

- 1 Der Ökofonds unterstützt die Umstellung der Wärmezeugung auf erneuerbare Energien mit 25 % der Kosten, jedoch maximal CHF 25'000. Allfällige Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirche) werden von diesem Kostenbeitrag in Abzug gebracht.
- 2 Es ist zwingend, vorgängig eine vom Bund oder Kanton angebotene Beratung (z. B. Impulsberatung) durchgeführt zu haben.
- 3 Dem Antrag sind beigelegt:
 - Kopie des abgeschlossenen Beratungsberichtes von Bund oder Kanton
 - Kopie der Offerte mit genau definierten Arbeiten

Art. 3

- ¹ Treten auf nationaler und kantonaler Ebene (neue) Gesetze(srevisionen) in Kraft, welche Auswirkungen auf dieses Reglement haben, kann der Kirchenrat den Anhang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anpassen.
- ² Die Synode setzt diesen Anhang auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision des Ökofonds-Reglements per 1. Dezember 2023 in Kraft.

Schlussbestimmung

Glossar

Die im folgenden definierten Begriffe sind im Kontext des Ökofonds-Reglements zu verstehen.

Äufnen, Äufnung

Finanzielle Mittel zusammentragen; sich das Geld für etwas zusammensparen.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien beziehen ihre Energie von nachwachsenden, unerschöpflichen Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Erdwärme, Holz etc.). Im Rahmen des Ökofonds-Reglements wird der Ersatz einer fossilen Heizung (endliche Energiequelle) durch erneuerbare Energien unterstützt. Förderberechtigte erneuerbare Energien sind demnach: Wärmepumpen (Sole-Wasser, Luft-Wasser, Luft-Luft, Wasser-Wasser) und Fernwärme (einer Kehricht-, Holzschnitzel-, Verbrennungs- oder Kläranlage oder einem Heizkraftwerk).

Klimaanpassung

In der Schweiz steigen die Risiken durch extremeres Wetter mit mehr Hitzetagen, heftigeren Niederschlägen, trockeneren Sommern und schneearmen Wintern aufgrund der Klimaerwärmung (Quelle: meteoschweiz.admin.ch). Massnahmen zur Senkung der Klimaerwärmung sind ebenso wichtig wie Massnahmen zur Anpassung an die Veränderungen. Diese Massnahmen können auch zu einer Minderung der Klimaerwärmung beitragen. Deshalb unterstützt der Fondsfachrat im Rahmen des Ökofonds Kirchgemeinden, welche im Rahmen des Umweltmanagementsystems UMS Massnahmen zur Klimaanpassung ergreifen. Diese müssen im Umweltprogramm der Kirchgemeinde ersichtlich sein. Beispiele dazu sind (Aufzählung ist nicht abschliessend): Förderung der Biodiversität, Fassaden- und Dachbegrünung, entsiegeln versiegelter Flächen, Entfernung invasiver Neophyten, Förderung des Langsamverkehrs (Fahrrad, zu Fuss), Massnahmen gegen Hitzestress bei Menschen und (Haus-)Tieren.

Der beobachtete Klimawandel ist fast vollständig auf den Ausstoss von Treibhausgasen durch menschliche Aktivitäten zurückzuführen. Dies erwärmt das Klima weltweit. In der Schweiz waren die letzten zehn Jahre (2013-2022) bereits 2.5° C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871-1900. Seit 1960er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die vier kältesten Jahre traten alle vor 1900 auf. (Quelle: meteoschweiz.admin.ch)

Klimaerwärmung

Als Klimaschutz wird die Gesamtheit aller Massnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Treibhausgasen verstanden. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die langfristige Auswirkung des Klimawandels einzudämmen (Quelle: nccs.admin.ch). Die Römisch-Katholische Landeskirche Aargau unterstützt ihre Kirchgemeinden beim Umsetzen von Massnahmen für den Klimaschutz.

Klimaschutz

«Subsidiär» bedeutet «unterstützend», «behelfsmässig», «ersatzweise eintretend», «zweitrangig». Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass eine Aufgabe von der kleinsten Einheit zu erledigen ist: So niedrig wie möglich und so hoch wie nötig. Der Ökofonds unterstützt demnach indirekte und direkte Massnahmen nur unter der Berücksichtigung der finanziellen Unterstützung durch Bund, Kanton, Gemeinde sowie durch den ausserordentlichen Finanzausgleich (Bausubvention) der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Subsidiaritätsprinzip

Treibhausgase sind beispielsweise Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O). Sie sind wichtig, denn ohne Treibhauseffekt hätte die Erdoberfläche eine Durchschnittstemperatur von -18° C. «Emission» bedeutet «Abgeben» / «Absenden». Alles, was also Treibhausgase (THG) in die Atmosphäre emittiert, verursacht Treibhausgasemissionen.

Treibhausgas-
emissionen
(THG-Emissionen)

**Treibhausgasneutralität
(THG-Neutralität)**

«Treibhausgasneutralität» bedeutet in diesem Sinn, dass keine Treibhausgase mehr emittiert werden. Der Treibhausgas-Ausstoss kann beträchtlich verringert oder gar vermieden werden, wenn eine Kirchgemeinde von einer fossilen Heizung auf eine Heizung mit erneuerbaren Energien umstellt. Oft werden nur die Verbrauchs-Emissionen angeschaut. Werden die Treibhausgas-Emissionen der Herstellung, des Transportes und der Entsorgung einbezogen, ist es anspruchsvoller, treibhausgasneutral zu sein.

Römisch-Katholische Kirche im Aargau | www.kathaargau.ch

Feerstrasse 8 | Postfach | 5001 Aarau | 062 832 42 72 | landeskirche@kathaargau.ch